

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Alzey-Worms

Fassung vom 07.09.2011

§1 Name

Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alzey-Worms. Er ist ein Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Rheinland-Pfalz. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Landkreis Alzey-Worms.

§2 Grundsätze und Ziele

Der Kreisverband bekennt sich zu den Grundsätzen der Landes- und Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Insbesondere strebt er eine Gesellschaft an, in der die ökologischen, sozialen und demokratischen Bedürfnisse der Bevölkerung Vorrang haben vor kurzfristigen Wachstums- und Profitinteressen. Er setzt sich ein, für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für vielfältige Beteiligungsformen und Handlungsmöglichkeiten und für ein soziales und solidarisches Miteinander. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an den vier Grundprinzipien: ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Alzey-Worms kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehört. Das Mitglied muss seinen ersten oder zweiten Wohnsitz im Landkreis Alzey-Worms haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Im Einzelfall können Personen Mitglied werden, wenn deren erster oder zweiter Wohnsitz nicht im Landkreis Alzey-Worms liegt. Die Mitgliedschaft wird beim geschäftsführenden Orts-, bzw. Kreisvorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand, bzw. der Vorstand des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortsverbandes mit einfacher Mehr-

heit. Bei einer Zurückweisung, die schriftlich zu begründen ist, ist die jeweils zuständige Mitgliederversammlung Berufungsinstanz. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller ist zu hören. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragsteller/in. Die Regelung des monatlichen Mitgliedsbeitrags findet sich in der Beitrags- und Kassenordnung des KV Alzey-Worms. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverbands schriftlich zu erklären. Die Regelung zum Ausschluss von Mitgliedern bei fehlenden Beitragszahlungen findet sich in der Beitrags- und Kassenordnung des KV.

§4 Organe

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns, der vorläufigen Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der KassenprüferInnen
3. Beschlussfassung über Programm, Satzung sowie deren Änderungen
4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
5. Beschlussfassung über die KandidatInnen auf Kreisebene
6. Wahl von Delegierten zur Landes- und Bundesversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Punkt 3 erfordert Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse gegenüber dem Vorstand erfordern die absolute Mehrheit.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit etwas anderes. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen zu nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen einladen.

§6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens 2 der genannten Positionen besetzt sind. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Die Mitgliederversammlung kann bei Neuwahl des Vorstands bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) wählen.

Die zwei SprecherInnen und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Kreisverband nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit, nach satzungsgemäßer Einladung, durch Wahl eines neuen Vorstands bzw. neuer einzelner Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Kassenführung gemeinsam verantwortlich. Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei KassenprüferInnen.

§7 Finanzmittel, Rechtsgeschäfte, Haftung für Schulden

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen. Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß §54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes.

§8 Parität

Alle Parteiämter und –funktionen sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

§9 Ortsverbände

Der Kreisverband gliedert sich wenn möglich in Ortsverbände und Gemeindeverbände auf VG Ebene. Die Orts-/Gemeindeverbände geben sich bei Bedarf eigene ergänzende Satzungen.

§10 Ordnungsmaßnahmen

siehe Landessatzung und Bundessatzung

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung vom 10.03.2009 ihre Gültigkeit.

Angenommen auf der KMV vom 07.09.2011